

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 19. September 2018 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 17. September 2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Anliegerversammlungen
 4. Einwohnerbefragungen

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide näher geregelt.

Artikel 2

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzungen werden in der einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung „Märkischer Sonntag“ bis spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bekannt gemacht.

Artikel 3

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 27.09.2018


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

